



## Pressemitteilung

05.05.2022

### **Änderung der CoronaVO Absonderung zum 03.05.2022**

Nachdem Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach am 02.05.2022 die neuen Absonderungs-Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vorgestellt hat, hat auch Baden-Württemberg die Isolations- und Quarantäneregeln im Land geändert. Die entsprechende Corona-Verordnung Absonderung trat am 03.05.2022 in Kraft. Seither beträgt die Isolation für Personen, die positiv auf Corona getestet wurden, im Regelfall nur noch fünf Tage. Die Quarantäne für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen entfällt vollständig.

Personen, die mittels Schnelltest oder PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet wurden, sind weiterhin behördlich verpflichtet, sich sofort in Isolation zu begeben. Nach Ablauf von fünf Tagen endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome (z. B. Husten oder Fieber) haben. Treten weiter Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens wie bisher nach zehn Tagen. Ein negativer Test ist nicht mehr nötig, um die Isolation zu beenden. Es gilt weiterhin: Wer krank ist, sollte zu Hause bleiben. Für Personen, die vor dem 02.05.2022 in Isolation waren, gelten die Regelungen ebenfalls bereits seit Dienstag.

Für Beschäftigte im medizinisch-pflegerischen Bereich gilt: Sie können nach der Isolation nur nach einem negativen Corona-Test wieder arbeiten gehen.

Für Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen entfällt die Quarantänepflicht – unabhängig vom Impfstatus – vollständig. Für sie wird für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren. Darüber hinaus sollten die allgemeinen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Dazu zählt das Tragen einer medizinischen Maske genauso wie die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Die Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen, die vor dem 03.05.2022 abgesondert waren, entfällt mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ebenfalls seit Dienstag.

**Für Absonderungen, die vor dem 03.05.2022 begonnen haben, wird von der Ortspolizeibehörde auf Antrag noch eine Absonderungsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber ausgestellt. Mit dem Antrag eingereicht werden müssen das positive Testergebnis und –bei entsprechender Freitestung– das negative Testergebnis.**

**Für Absonderungen, die nach dem 03.05.2022 begonnen haben, wird keine Absonderungsbescheinigung mehr von der Ortspolizeibehörde ausgestellt.**

Mittels Schnelltest getesteten Personen müssen sich bei von der die Testung vorgenommenen Stelle eine Bescheinigung über das positive und ggf. bei Freitestung über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums und der Uhrzeit ausstellen lassen und können diese beim Arbeitgeber vorlegen. Bei PCR-getesteten Personen reicht das positive PCR-Testergebnis zur Vorlage aus.